

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahnkreis.
Herausgeber: Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Kramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Kramer,
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Bezugspreis: monatlich abgeholt 70 Pfg., durch Boten gebracht
80 Pfg. durch die Post 2,40 Mk. vierteljährlich ohne Bestellgeld.
Einrichtungsgeld 15 Pfg. die einseitige Zeile.

Nr. 84. — 1918.

Weilburg, Mittwoch, den 10. April.

70. (78.) Jahrgang.

**Legen Sie Ihre Ersparnisse in der
8. Kriegsanleihe an!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!**

Amtlicher Teil

Bekanntmachung,

Nr. W. IV 900/4. 18. R. R. A.,

zur Beschlagnahme, Bekandherhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253*), ferner — auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37**) sowie der Bekanntmachung über Aus-

kunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604***) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Befreiung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallende Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weidewand-, Wapp-, Janella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsmäßig ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind*). Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung***) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reizen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsunterlagen oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorurteile, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Straftäter verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*) Stoffmüller, Kesselmäster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabfälle sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

**) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

***) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion 28. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hebeemannstraße 10, erhältlich.

§ 4.

Veräußerungs- und Veräußerungs- und

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Bearbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegsrohstoffbedarf-N. G. in Berlin und der Kriegsrohstoffbedarf-N. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Bearbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind***).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegsrohstoffbedarf-N. G. und an die Kriegsrohstoffbedarf-N. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegsrohstoffbedarf-N. G., Berlin SW. 48, Berl. Hebeemannstr. 1-6, oder an die Kriegsrohstoffbedarf-N. G., Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Bearbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelfar an die Kriegsrohstoffbedarf-N. G. und Kriegsrohstoffbedarf-N. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungs- und

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegsrohstoffbedarf-N. G. oder der Kriegsrohstoffbedarf-N. G. ausgestellten Veräußerungs- und Verarbeitungs- und

b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften a) und b) ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt*).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg. (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine be-

Es eilt nicht mit der Einzahlung!

Wer will, kann die Zahlung der gezeichneten Kriegsanleihe auf die Monate April, Mai, Juni, Juli verteilen.

Wer 100 Mark zeichnet, braucht sie erst am 18. Juli zu zahlen.

Also: jeder kann zeichnen!

sondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

- 1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Vagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldedfrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2015b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2015c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mittellungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebs- und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher

*) Über die der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswohlfahrt, K. G. und die Kriegs-Hadern-K. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umschlag, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung sowie die Kosten der Verladung und Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Dekontariffs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapseln sind bis zu 1,20 M. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M. für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Handeisenerverpackung bis zu 0,20 M. für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6-10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. N. N. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. N. N. vom 25. Jan. 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. N. N.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. N. N. vom 6. Nov. 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. N. N.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. N. N. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. N. N. vom 25. Jan. 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. N. N.

Preistafel 1 (Meldeschein 4A).

Table with 3 columns: Klasse, Bezeichnung, and Preis. It lists various types of woolen and half-woolen goods like sweaters, socks, and blankets with their respective prices.

Um des Namens willen.

Koman von G. Dressel.

(Nachdruck verboten.)

„Ach, er gehört zu ihr,“ murmelte sie widerstrebend. „Auch der Vater, du und ich leben mit ihr,“ lachte er; „Schweiger, ich habe nie geglaubt, daß du wie ein unverständiges Kind reden könntest.“

Sie erröte, dann sagte sie gelassen: „Und was hättest du zugunsten dieses schönen Kavalliers, der sich von aller Welt verziehen läßt, vorzubringen?“

„Dag er ein...“ „reiner Mann ist, mit dessen geistlichem Charakter du dich befreundet solltest. Er hat...“

„Dieser weltgewandte, wohlprähende Lebemann und ich, die unbeholfene, redarnde Zinkiedlerin? Oh, Ralf, es ist Zeit, daß du dich in Welt- und Menschenkenntnis übst.“

„Spottet nur, ich glaube mich doch nicht in ihm zu irren. Du siehst nur den gewandten Salonhelden, den dienstfertigen Ritter und Unterhalter der Gräfin in ihm; ich hatte Gelegenheit, ihn anders kennen zu lernen. Von dem eillen Löwen und arroganten Spötter habe ich im näheren freundschaftlichen Umgang nichts an ihm bemerkt. Er spricht mit viel Wärme von dir. Ramentisch bewundert er deine unerhörte Wahrheitsliebe, die ihm selten in dem Formenzwang unserer Reise vorgekommen sei. Aber er billigt nicht deine Selbstverpottung, die dich notwendig verbittern müsse. Ulrike, ich habe dich niemals häßlich gefunden, Gerlach tut es ebenjowenig; denn wie er sehr richtig meint, wäre es doch hauptsächlich die geistige Befleckung, welche den Gesichtszügen den ansprechenden, bedeutungsvollen Ausdruck verleiht. Und über diesem wunderbaren geistigen Leben in deinem Gesicht vergäße man vollständig, daß dir, wie Millionen anderen Mädchen auch,

etwa die vollkommene Formlosigkeit einer Venus mangelte. Sieh, das freute mich von ihm und mußte ihm meine Zuneigung gewinnen.“

In raschem Wechsel kam und floh die Farbe in ihrem, trotz aller sophistischen Beschönigung entschieden häßlich bleibenden, armen Antlitz, und während die schmerzhafteste Ironie um ihre Lippen zuckte, hauchte sie kaum hörbar: „Wirklich, meinte er das? Ich kann es nicht fassen; mir wäre es lieber gewesen, er hätte offen meine Häßlichkeit anerkannt.“

Hier meldete ein Diener die Bereitschaft des Reisewagens.

Ralf erhob sich. Ulrike aber schlang leidenschaftlich die Arme um seinen Nacken. Die Bitterkeit des Abschieds brach ihre sonst so sichere Ruhe. Lebe wohl, lieber, geliebter Ralf, bleibe unter jeder Bedingung ein Rhoda, der Ehre und Wappen rein hält, und vergiß nicht deine arme Schwester, die einzige, welche am wärmsten, am uneigennützigsten für dich fühlt, die zu dir stehen wird, und wenn die ganze Welt dich ahnungslos, vertrauensden Knaben täuschte.“

Auch Ralf war tief bewegt.

Nichts soll uns trennen, Ulrike. Unsere einsame Kindheit, die uns nur um so inniger aneinander geschlossen, wird das unzerstörbare Band zwischen uns bleiben. Und nun laß mich auch den Trost mit fortnehmen, daß du des Barons Gesellschaft nicht absichtlich meiden wirst.“

Sie sentte bejahend das Haupt. Was hätte sie dem Teuren in dieser Minute des Scheidens verweigern können? Heftig küßte sie ihn. „So geh denn, mein Bruder. Ich kann dich nicht hinunterbegleiten, niemand außer dir braucht meinen Abschiedschmerz zu sehen; leb' wohl!“

Sie riß sich aus seinen Armen und eilte in ihr Schlafzimmer, wo sie, in heiße Tränen ausbrechend, erschöpft auf ein Ruhebett sank. Sie weinte so selten, und jetzt sahien ihre harte, stählerne Natur wie aufgelöst in Weh. Von den Segenswünschen seines Vaters begleitet, der

den lebenswichtigen, witzigen Sohn in diesen letzten Wochen erst so recht kennen und lieben gelernt, unter den lächelnden Abschiedsgrüßen seiner jungen Stiefmutter über der Majoratserbe in die Welt mit seinem lebensfrohen, vertrauenden Herzen, das noch nichts von der großen geschwimmten Lüge wußte, welche sie beherrschte, und dem Ahnungslosen verderbliche Giftblumen statt erquickender Paradiesesblüten auf den Pfad streut.

V.

Der Tag war kühl. Feuchte Nebel stiegen aus Wald und Wiesengründen gepenstlich auf, so daß Gräfin Melanie fröstelnd von der Terrasse, wo sie noch lange dem Sonnenlohn graziose Grüße nachgewinkt, in ihre behagliche Salon flüchtete. Ihr zärtlich besorgter Gemahl begleitete sie dorthin. Baron Gerlach dagegen beurlaubte sich, trotz des ungnädigen Blickes seiner Gattin, von dem größten Paare. Melanie war sichtlich enttäuscht; sie hatte gehofft, daß Felty mit ihr musizieren werde, er aber liebte mehr Fußtoure in der Herbstfrische und meinte, es sei die rechte Promenadenweitere, er könne dem nicht widerstehen. Schnell empfahl er sich. Im Grunde sollte ihm der gemeinsame Ausflug zu einer ruhigen Stunde verhelfen, die nicht oft fand, in der er, unbeeinträchtigt durch Melanies verwirrende Gegenwart, darüber nachdenken konnte, welcher Weise sich Komtesse Ulrike, dies originelle, eigenwillige Mädchen, nun wohl ernstlich gewinnen ließe.

Ralfs Bitte, die Schwester ihrer töricht gewählten Gesamtheit möglichst zu entziehen, kam ihm nur zu gelegen. Daraufhin ließ sich ja die Eroberung gleich beginnen, und er beschloß, sich durch Melanie, die trotz ihres Einvernehmens keine Pläne bisher sehr erschwerte, indem sie seinen Gespräche mit Ulrike eifersüchtig oder vielleicht berrschüchtig bewachte, keineswegs länger stören zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

b) Neue wollene Tibetlumpen.

84.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Ruffeln	200
85.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Ruffeln	600
86.	Neue helle und buntsfarbige wollene Ruffelnabschnitte, außer weiß	800
87.	Neue weiße wollene Ruffelnabschnitte	700
88.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—

c) Alte wollene unactrennte Tibetlumpen.

89.	Tibet- und Weichwolltullen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	98

C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	—
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	276

(Schluß folgt.)

3. Nr. 1. 50. Langenbach, den 8. April 1918.
Bekanntmachung der Königl. Kreisschulinspektion
Cubach.

Dienstag, den 16. d. M., nachmittags 2 1/2 Uhr, Konferenz in Weilmünster im Gasthof Schmidt mit folgender Tagesordnung:

1. Amtliche Mitteilungen.
2. Aussprache über das Buch von Regierungs- und Schulrat Dr. Viese: „Die Volksschule nach dem Kriege“.
3. Aussprache über Sammel- und Helferdienst in den Schulen.

Hummerich.

Nichtamtlicher Teil

Der Weltkrieg

Großes Hauptquartier, 9. April mittags.

(W. L. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Schlachtfront entwickelten sich vielfach lebhaftere Artilleriekämpfe. Auf dem Südufer der Duse griffen die Truppen der Generale Schoeler und Wichura den Feind erneut an. Zwischen der Duse und Colembay stehen sie über die Mlette bis zum Duse-Wisne-Kanal vor. In heftigen Kämpfen nahmen sie den jäh verteidigten Wald östlich von Cunay. Sie erklimmen im Angriff von Norden und Osten her die steilen Hänge der Höhen östlich von Coucy-le-Chateau und erstürmten dort ausgebaute Stellungen des Feindes. Quincy und Landricourt wurden genommen. Nach besonders erbitterten Kämpfen fiel heute früh das festungsartige Le-Chateau.

Im März beträgt der Verlust der feindlichen Luftstreikräfte 23 Fesselballone und 350 Flugzeuge, von denen 188 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind. Wir haben im Kampfe 81 Flugzeuge und 11 Fesselballone verloren.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.
Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

General Foch.

Auf wen hören und wohin marschieren?

Schon mancher französische General der heutigen Republik hat die Pariser Advokaten, das heißt die Minister zum Ruckel gemäht. Je weniger sie von militärischen Dingen verstanden, um so mehr redeten sie hinein. Der neue Oberbefehlshaber Foch, von dem übrigens bis heute noch niemand weiß, wie viel er eigentlich den verbündeten Engländern zu sagen hat, wird den Wunsch seiner Kameraden auch auf die Advokaten in London und Washington ausgedehnt und den Professor-Präsidenten Wilson eingeschlossen haben. Wilson schreit in seiner neuesten Rede, nachdem er die bekannten Lügen gegen Deutschland wiederholt: „Gewalt bis zum Äußersten gegen die Deutschen!“ General Foch hat darauf sicher den Antwort-Gedanken gehabt: „Strengt Euch vor allen Dingen selbst an, Ihr Amerikaner, aber ganz gewaltig, und schickt Soldaten, so viel Ihr könnt!“ Der General hat vor ein paar Tagen freilich sehr notgedrungen, einem Zeitungsmann gesagt: „Die deutsche Welle wird sich verlaufen!“ Aber das Verlaufen findet auf seiner Seite statt. Die Franzosen haben sich besser als Engländer und Amerikaner geschlagen, aber auch für sie war der Rest nur eine blutige Abweilung. Das ist es, womit Foch zu rechnen hat, die Reden, Proklamationen, Telegramme aus Paris, London und Washington können ihn nichts nützen. Er muß sich nach den Deutschen richten, die ihm die Marschrouten vorschreiben.

Wenn er wählte, wohin? Die deutsche Heeresleitung glänzt durch ihre Weisheitsleistungen, die das Unerwartete begannen, aber es zum rechten Ende führen. Feldmarschall von Hindenburg ist der größte Schüler Moltkes, der von ihm sagte, Hindenburg geht auf seinen Kopf durch. Aber man kann ihn ruhig gewähren lassen, denn was er anfängt, das stimmt! Ein englischer Kritiker sagte wenig tröstlich, aber zutreffend von der Lage Fochs, er solle den Engländern helfen und Paris sichern, also zwei Erfolge erzielen, von denen den einen zu meistern schon mehr wie schwer ist. Und es führen dazu mehr Wege, als den Franzosen lieb sein kann, nach Paris, und daneben ist an anderen militärischen Operationszielen kein Mangel. Präsident Wilson, Clemenceau, Lloyd George kommen mit Marmusen und großen Prophezeiungen, und General Foch ist der Mann, der diese Wehler einlösen soll. 1871 drängte der Diktator Gambetta den General Bourbaki zu den großen Erfolgen gegen die deutsche Südwestfront. Das Resultat war der Zusammenbruch seiner ganzen Armee. Wer weiß, was dem General Foch beschieden sein wird, der allein ein Kettler sein sollte.

Die große Beute.

Berlin, 7. April. (W. L. B.) Erst jetzt laufen bei den Intendanturen langsam die Meldungen über die Beute ein; die Engländer haben die reichen Bestände weber fortgeschaffen, noch vernichten können. Es wurden erbeutet: In Royon 200 000 Liter Wein, 4000 Wolltuch, 100 Kraftwagen mit reichlichem Zubehör und Ersatzteilen, 200 Feldküchen, 220 Fahrzeuge, Tragfässer im Werte von 10 000 Mark sowie viele Geschirre, 360 Ztr. Weizen, 300 Ztr. Hafer, 100 Spitzelze, ein großes Lager mit Sanitätsmaterial. Ferner die Verpflegung für eine Division auf mehrere Tage. Desgleichen wurden aus erbeuteten Beständen in Montdidier zwei Divisionen, in Ham eine Division verpflegt. In Roye fielen ein Häutelager mit ungezählten Kinder- und Schaffellen und Tausende von Kaninchensellen in deutsche Hand, in Montdidier ein bedeutendes Leder-, Leinen- und Hanflager und riesige Weinvorräte. Englische Bestände in Ham lieferten die Verpflegung an Wein, Reis, Datteln und 50 Tonnen Kartoffeln für die deutsche Lazarette. In Nesle erbeuteten die Deutschen ein umfangreiches Lager an Unterkunfts- und Barackenmaterial, Zimmer- und Ausstattungsgegenständen. Endlos ist die Menge an Mänteln, Decken, Gummimänteln und Zelten. Die Beutezählung nimmt viel Zeit in Anspruch und wird fortgesetzt.

Aus Weilburg und Umgegend

Weilburg, den 10. April 1918.

Am 9. April 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. W. VI. 900/4. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im amtl. Teil der heutigen und morgigen Nummer veröffentlicht. Insbesondere sei darauf hingewiesen, daß auch alle aus dem Auslande stammenden unter die Verordnung fallenden Lumpen und neuen Stoffabfälle von der Beschlagnahme betroffen sind.

Ludendorffs Geburtstag. Unser ruhmgekrönter deutscher Heerführer General Ludendorff beging am gestrigen Tage seinen 53. Geburtstag. Aus allen Teilen des Reichs gingen dem großen Strategen, dem die Führung in der Entscheidungsschlacht anvertraut ist, die herzlichsten Glückwünsche zu. Möge es ihm vergönnt sein, im baldigen Frieden noch recht lange zum Segen des deutschen Volkes zu wirken. Wer aber dem großen Feldherrn eine Geburtstagsglückwünsche bereiten will, der zeichne Kriegsanleihe.

Schüler-Aufnahme. Am hiesigen Königl. Gymnasium wurden mit Beginn des Sommerhalbjahres 26 Schüler neu aufgenommen. — In die Landwirtschaftsschule traten ca. 50 Schüler neu ein. Die Gesamtschülerzahl beträgt etwas mehr als 200. Die Klasse III ist in 2 Abteilungen getrennt. — In die unterste Klasse der städt. höheren Mädchenschule wurden 39 Schülerinnen aufgenommen.

Frühere Erzählungen betitelt sich ein Büchlein, welches soeben im Buchhandel erschienen ist und den Lehrer Otto Wittgen zum Verfasser hat. Sechs humoristische Erzählungen aus der engeren Heimat bereiten dem Leser einige vergnügliche Stunden. Wir können das billige Büchlein, welches nur 60 Pfg. kostet, jedermann empfehlen, besonders unseren Feldgrauen dürfte es eine willkommene Gabe sein.

Verkeimerung eines französischen Unternehmens. Die dem franz. Staatsangehörigen Myrtil Marx gehörigen „Mühlenwerke Sintersau“, mit vorzüglicher Wasserkraft und zu jeder Fabrikanlage geeignet, kommen am Samstag, den 13. April, nachm. 2 Uhr, in der Gastwirtschaft des Herrn Feint. Guiberlet zur Versteigerung. Interessenten ersuchen das Nähere aus dem heutigen Inferrat.

„Ostpreußen und sein Hindenburg.“ Auf Veranlassung des Magistrats hat das „Apollo-Theater“ dahier das Aufführungsrecht des großen Filmwerks „Ostpreußen und sein Hindenburg“ für die Zeit vom 13. — 15. April erworben. Der Film hat eine Länge von 2100 Meter, 6 Akte und ist für Kinder erlaubt; er erscheint zum Besten des Reichsverbandes „Ostpreußenhilfe“ und ist die Sisko-Film-Fabrik verpflichtet, 20 Prozent der eingehenden Leihbeiträge an den genannten Verband zum Wiederaufbau Ostpreußens abzuführen. — In der Presse wird der Film außerordentlich günstig besprochen, wie sich auch hohe und höchste Persönlichkeiten sehr anerkennend über denselben aussprechen. Ein Besuch der Vorführung kann daher nur bestens empfohlen werden.

Grävenack, 9. April. Ein merkwürdiger Unglücksfall, der noch der näheren Ausklärung bedarf, ereignete sich heute nachmittags dahier. Ein hiesiger Einwohner, der längere Zeit krank gewesen war, begab sich nach seinem am Westausgang des Dorfes gelegenen Acker, um dort etwas zu arbeiten. Beim Gehen schlug er sich auf seine Dacke. Untermwegs wollte er den Schmutz, der sich an der Dacke festgesetzt hatte, an einem Steinhaufen abschlagen, als auch schon eine heftige Explosion erfolgte und der Mann blutüberströmt am Boden lag. Das rechte Bein und die linke Hand waren schwer durch Sprengstücke verletzt, weshalb der sofort hinzugezogene Arzt die Ueberführung des Verunglückten in die Klinik nach Eichen anordnete. Wie der Explosionskörper, wahrscheinlich eine Handgranate, an diesen Ort gekommen ist, bedarf noch der Ausklärung.

Sanderndach, 9. April. Dem Obergefreiten Carl Fries von hier wurde das „Eiserne Kreuz 2. Klasse“ verliehen.

Wengerstücken, 9. April. Der Unteroffizier Josef Wolf von hier kehrte vor Ostern nach 3jähriger Kriegsgefangenschaft aus Rußland in die Heimat zurück. Für die Familie Wolf war dies die schönste Osterfreude.

Attenkirchen, 9. April. Schwer lastet das Geschick auf der Familie Pch. Friedr. Weber dahier. Im November 1914 verunglückte der eine Sohn auf der Grube und starb im Alter von 22 Jahren, der Schwiegersohn fiel 1915 im Felde, 1916 erlitt ein weiterer Sohn einen schweren Nervenschlag, ein anderer wurde 1917 schwer ver-

wundet und wird seitdem vermisst, und jetzt fiel der jüngste Sohn bei den letzten schweren Kämpfen im Westen. Wahrscheinlich, fast zu viel des Schweren.

Aus Runkel und Umgegend

Runkel, den 10. April 1918.

In der letzten Zeit sind elektrische Lampen der Straßenbeleuchtung zerstört worden. Der Magistrat setzt eine Belohnung für die Ermittlung des Täters aus und warnt vor weiteren Zerstörungen. Anscheinend handelt es sich um einen Dummjungenstreich.

Dermischte Nachrichten

Frankfurt, 9. April. Der frühere Direktor des Kaiser Friedrich-Gymnasiums, Professor Dr. Theodor Hartwig, ist gestern vormittag im 81. Lebensjahre gestorben. Ein hervorragender Schulmann, ein Gelehrter von großem Ruf und Namen ist damit aus dem Leben geschieden, der besonders auf dem Gebiete der Geschichte ein weitverzweigtes Wissen besaß. Geheimrat Hartwig war in Rassel der Lehrer unseres Kaisers gewesen, und der Kaiser hat sich gern seines Lehrers-erinnert.

Bedra, 7. April. Aus But, daß ihm der Gendarm 700 Eier beschlagnahmten wollte, warf ein Bauer aus dem Kreise Rothenburg in dem Kaffeler Zuge die kostbare Ware zu Boden und zerstampfte sie. Der Choleriker kam zur Anzeige.

Berlin, 9. April. Der Kaiser richtete an den General von Binzingen anlässlich seines 60jährigen Militärdienstjubiläums ein Handschreiben und ernannte ihn zum „Generaloberst“.

Berlin, 8. April. Einen tragischen Tod hat eine Dame im Hause Kuffsteiner Straße 4 in Schönberg gefunden. Die Dame besuchte in dem Hause ihre Verwandten. Sie benutzte den Fahrstuhl, als plötzlich Kurzschluss entstand und der Fahrstuhl im Schacht stecken blieb. Infolge des Kurzschlusses brach ein Brand aus, der so starken Rauch entwickelte, daß die Dame erstickte.

Berlin, 8. April. (W. L. B. Amtlich.) Unsere U-Boote haben an der Ostküste Englands, im Kermellkanal und in der Irischen See neuerdings 5 Dampfer und 4 englische Fischerfahrzeuge mit zusammen 20 000 Bruttoregistertonnen versenkt. Die Dampfer waren ohne Ausnahme bewaffnet und tiefbeladen, darunter ein besonders wertvoller Frachtdampfer von 6000 Bruttoregistertonnen. Ein Dampfer wurde aus stark gesichertem Geleitzug herausgeschossen. Den Hauptanteil an dem Erfolge hatte Kapitänleutnant Hundius.

Wien, 8. April. Gute Ernteausichten in Rumänien. Buletarester Nachrichten zufolge sollen in allen Teilen des besetzten Gebietes von Rumänien die Ausichten des Weizens in diesem Jahre sehr gut sein.

Kamelfleisch. In Zwickau kam in diesen Tagen Kamelfleisch zum Verkauf. Es stammt von vier Mehari-Kamelen der Hagenbedschen Tierzucht, die dort in der ersten Märzhälfte austrat. Die Direktion verkaufte die Tiere wegen Futtermangels an eine Rohschlachtere, die sie noch einige Wochen hindurch verpflegt und jetzt geschlachtet hat. Von den größten Tieren wurden 3 bis 4 Kintner Fleisch gewonnen. Der Geschmack soll dem des Rindfleisches ähnlich sein, doch wird versichert, daß das Kamelfleisch noch wesentlich saftiger ist.

Letzte Nachrichten

Erstreckliche Beute.

Einer Meldung des Berliner Tageblattes aus Stockholm zufolge wurde nach russischen Meldungen die Bahnstation Gludagh, siebenzehn Werst von Charkow, von deutschen und ukrainischen Truppen besetzt. In Poltawa erbeuteten die Deutschen 50 Millionen Kilogramm Weizen, die zunächst nach Deutschland ausgeführt werden sollen.

Räumung Soissons?

Von der französisch-schweizerischen Grenze wird gemeldet: Soissons wird eiligst geräumt. Nach einer Meldung des „Petit Journal“ liegt die Stadt seit 48 Stunden unter fortwährender deutscher Beschließung.

Trochki will Finnland zurückerobern.

Aus Nordfinland wird gemeldet: Zwischen Kem und Randalascha haben die Engländer vier Ausrustungsstellen errichtet, wo sie die von Süden herankommenden Truppen Trochki mit Maschinengewehren, Bombenwerfern, Hieb- und Stichwaffen, Verbandsmaterial und Arzneimitteln versehen. Ueber tausend britische Offiziere, die über Nacht „russische Staatsangehörige“ geworden sind, haben sich den Truppen Trochki in leitenden Stellen angeschlossen. Vier-tausend Russen haben die finnische Grenze südlich des 66. Breitengrades bereits überschritten. Eine zweite Abteilung wird sich dieser Tage von Sorika aus nach Finnland begeben.

Die Zarenfamilie.

Das Wolffsbureau meldet aus Moskau: Infolge der Ereignisse im fernen Osten wurde die Ueberführung der kaiserlichen Familie von Tobolsk nach einer Stadt im Uralgebiet beschloffen.

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, den 9. April, abends. (W. L. B. Amtlich.) Nördlich vom La Bassée-Kanal sind wir in englische und portugiesische Stellungen eingedrungen.

An der Schlachtfront zu beiden Seiten der Somme heftige Artilleriekämpfe. Auf dem Südufer der Duse warfen wir den Feind auch zwischen Coucy-le-Chateau und Brancourt über den Duse-Wisne-Kanal zurück.

Briefkasten.

R. S. L. Der Welthandel betrug im Jahre 1906 in Einfuhr 63 700 Millionen Mark, in Ausfuhr 61 600 Mil. Mk., der Gesamtumsatz belief sich auf 125 300 Mil. Mark.

Öffentliche Versteigerung eines französischen Unternehmens.

Im Auftrage des Herrn Liquidators Heinrich Gutberlet in Weilburg-Guntersau (Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten vom 1. Juni 1917) werde ich folgende dem französischen Staatsangehörigen **Myrtik Mariz in Paris**, Rue Traitbout 28 gehörende, unmittelbar bei Weilburg gelegenen

Grundstücke und ein Bergwerk

meißbietend am **13. April 1918** in der Gastwirtschaft des Gastwirts **Heinrich Gutberlet** in der **Guntersau** bei Weilburg um 2 Uhr nachmittags, versteigern.

a. Die in der Gemarkung Weilburg belegenen, im Grundbuch von Weilburg, Band IX Blatt Nr. 247, eingetragenen Grundstücke:

1. Kartenblatt 8 Parzelle 313 Wiese auf der Weil 15 ar 89 qm groß,
2. Kartenblatt 8 Parzelle 537 Wiese auf der Weil 70 qm groß,
3. Kartenblatt 8 Parzelle 319 Acker auf der Weil 26 ar 93 qm groß,
Kartenblatt 8 Parzelle 320 Acker auf der Weil 65 ar 82 qm groß,
4. Kartenblatt 10 Parzelle 402) 12 ar 79 qm groß,
362)
404 Wiese auf der) 24 qm groß,
362 Guntersau)
405) 4 ar 40 qm groß,
362)
5. Kartenblatt 8 Parzelle 311 Wiese auf der Weil 8 ar 03 qm groß,
6. Kartenblatt 8 Parzelle 562/321 Wiese auf der Weil 144 ar 76 qm groß,
7. Kartenblatt 8 Parzelle 560/296 Wiese auf der Weil 7 ar 05 qm groß,
8. Kartenblatt 8 Parzelle 585/536 Wiese auf der Weil 6 ar 53 qm groß,
9. Kartenblatt 8 Parzelle 587/538 Wiese auf der Weil 6 ar 96 qm groß,
10. Kartenblatt 8 Parzelle 318 a) Wohnhaus mit 52 ar 51 qm Hofraum,
b) Zwischenbau,
c) Wohnhaus (dreiteilig),
Kartenblatt 8 Parzelle 317 d) Wohnhaus mit Hausgarten 19 ar 74 qm groß
318 e) Wohnhaus,
318 f) Wohnhaus,
316 g) Wohnhaus mit 12 ar 73 qm Hofraum,
h) Fabrikgebäude,
i) Trockenraum,
Kartenblatt 8 Parzelle 316 k) Kessel- und Maschinenhaus,
314 l) Scheune mit Stall u. Hofraum 3 ar 93 qm groß,
312 m) Wohnhaus mit Hofraum 12 ar 43 qm groß
312 n) Mühlengebäude,
312 o) Trockenofen,
312 p) Remise mit Lagerraum Weillstraße 29.
11. Kartenblatt 8 Parzelle 315 Wiese auf der Weil 45 ar 12 qm groß,
12. Kartenblatt 8 Parzelle 538 Hofraum, Mühlgraben 80 qm groß,
13. Kartenblatt 8 Parzelle 539 Hofraum, Mühlgraben 1 ar 31 qm groß,

b) Die in der Gemeinde Weilburg belegene im Berggrundbuche von Weilburg Band XXI Blatt Nr. 606 eingetragene **Eisenerzgrube Harnisch**.

Das Bergwerk hat einen Flächeninhalt von 19180 Quadratmetern, es ist nicht in Betrieb.

Das Mühlenwerk war früher eine Fabrik, die Wasserkraft ist noch vorhanden, auch zahlreiche Gebäulichkeiten und Wohnungen. Die Maschinen sind nicht mehr da. Zum Eisenbahnanschluß bietet sich direkte Gelegenheit.

Die Versteigerungsbedingungen und Katasterzeichnungen können auf dem Büro des Unterzeichneten eingesehen werden.

Weilburg, den 14. Februar 1918.

Ray Daun,
Königlicher Notar.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, den 24. April d. J., nachmittags 3 Uhr, wird im Gasthaus zur „Lahnbahn“ in **Kunkel** (Lahn) die bisher selbstverwaltete

Fürstliche Eigentumsjagd

in den Gemarkungen Schupbach-Gaudernbach, 146 ha groß davon 100 ha Wald und 46 ha Feld, auf 9 Jahre meistbietend verpachtet. Halbjährliche Pächtermiete der Kerkelbachbahn mitten in der Jagd. Vorzüglicher Ackerstand Hasen, Fasanen.

Fürstlich Wiedische Kentei.

Fruchtpreise.

Frankfurt, 8. April 1918.

Weizen hiesiger 20.00—00.00 Mk., Roggen 18.00—00.00 Mk., Gerste (Kied. und Pfälzer) 17.00—00.00 Mk., Gerste (Wetterauer) 17.00—00.00 Mk., Hafer (hiesiger) 17.00—00.00 Mk.

Der Sohn ist von uns 'gangen
Ist nicht mehr wiederkommen.
Es ist erfüllt sein Abnen,
Tod hat in weggenommen.



An seinem Grabe weinen,
Das war uns nicht vergönnt,
O, schaut nur, wie den Seinen
Das Herz im Busen brennt!

Bei den letzten schweren Kämpfen im Westen starb am 22. März den Heldentod unser lieber Sohn, Bruder und Enkel,

der Pionier

Albert Weber

im Alter von 19 Jahren, tiefbetrauert von den Seinen.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Hch. Friedr. Weber und Familie.

Altenkirchen (Post Weilmünster), den 9. April 1918. 7

Bekanntmachung.

Die nachbezeichneten, im Grundbuche von Weilburg Band 22, Blatt 635 auf den Namen

1. der Witwe des Fuhrunternehmers **Friedrich Hein, Witwe geb. Schnabel** zu Weilburg,
2. der Witwe des **Jacob Scheilhaas, Charlotte geb. Schnabel** zu Offenbach a. M.

eingetragenen

Grundstücke

nämlich:

Gemarkung	Kartenblatt (Blatt) Nr.	Parzelle Nr.	Wirtschaftsart und Lage	Größe		Grundsteuerbeitrag Tr. 1/100	Gebäudesteuer-Aufschlag	Grundsteuer-multerrolle
				ha	qm			
1 Weilburg	12	57	a. Wohnhaus mit Stall und Hofraum, Schwannengasse Nr. 4, Gebäudesteuerrolle Nr. 88.	1	07		420	133
9 "	6	411	Wiese in der Schmidtbach.	12	53	96		
10 "	6	417	Wiese in der Schmidtbach.	2	86	22		
11 "	6	416	Wiese in der Schmidtbach.	2	26	17		
12 "	6	415	Wiese in der Schmidtbach.	2	22	17		
13 "	6	414	Wiese in der Schmidtbach.	3	10	24		
14 "	3	378	Wiese zu Wölbshausen.	4	13	32		
15 "	6	764	Acker auf dem Lindenstrauch, in der langen Gewann.	6	76	42		
16 "	6	294	Acker auf dem Lindenstrauch, in der langen Gewann.	4	89	31		
17 "	6	295	Acker auf dem Lindenstrauch, in der langen Gewann.	9	87	62		

sollen im Wege der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung **Freitag, den 12. April 1918**, vormittags 9 Uhr — an Gerichtsstelle Zimmer Nr. 24 — verkauft werden. Die Abschrift des Grundbuchblattes und die Auszüge

aus den Steuerbüchern können während der Sprechstunden in unserer Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Weilburg, den 28. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Die Heberrolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinde Weilburg zu zahlenden Umlagebeiträge für 1917, sowie die von den Mitgliedern der Haftpflichtversicherungsanstalt für das Jahr 1918 zu zahlenden Beiträge liegt gemäß § 1021 der Reichsversicherungsordnung und § 84 der Satzung der Haftpflichtversicherungs-Anstalt von heute ab 2 Wochen lang im hiesigen Stadtkassenlokale zur Einsicht der Beteiligten offen. Beitrittserklärungen zur Haftpflichtversicherungs-Anstalt werden während der Auslagefrist von dem Stadtrechner entgegengenommen.

Weilburg, den 6. April 1918.

Der Magistrat.

Taubensperre.

Für die diesjährige Frühjahrssaat ist bestimmt, daß die Tauben bis zum 15. Mai ds. J. eingesperrt zu halten sind.

Gegen die Taubenbesitzer, die der Anordnung zur Einsperrung ihrer Tauben nicht nachkommen, wird unnachlässiglich das Strafverfahren eingeleitet.

Weilburg, den 10. April 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachungen der Stadt Kunkel.

Jede Beschädigung an der Elektrischen Straßenbeleuchtung, insbesondere Zerstören der Glühbirnen ist bei hoher Strafe und Schadenersatzleistung verboten.

Kunkel, den 9. April 1918.

Die Polizeiverwaltung.

20 Mark Belohnung

erhält derjenige, der die Person, welche die Elektrische Glühbirne an dem Wohnhaus **Wagner** zerstört hat, so namhaft macht, daß dieselbe gerichtlich belangt werden kann.

Kunkel, den 9. April 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Sämtliche aus 1917/18 und aus früheren Jahren noch rückständigen Gelder, wie Holz-, Wasser- und Gasgeld, Steuern und dergl. mehr sind innerhalb 8 Tagen an die Stadtkasse zu zahlen. Auch sind sämtliche Gelder wie Frucht- und Kartoffelgeld pp. bei der Stadtkasse innerhalb derselben Zeit abzugeben; nach dem 15. ds. Mts. können alle derartige rückständigen Gelder nicht mehr verrechnet werden.

Kunkel, den 9. April 1918.

Der Magistrat.

Verlustliste. (Oberlahn-Kreis).

Karl Flum, Weilburg, bisher schw. verwundet, †.
Walter Kirchner, Steeden, schwer verwundet.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg. (Landwirtschaftskammer.)

Voraussichtliche Witterung für Donnerstag, 10. April. Nur zeitweise aufheiternd, leichte Regenfälle nicht ausgeschlossen, Temperatur wenig geändert.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Oberlahnbach (Oberlahn-Kreis) liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Kimburg (Lahn), 9. April 1918.

Kaiserliches Postamt.

100 Mk. Belohnung

erhält derjenige, welcher den Urheber des letzten großen

Fischsterbens in der Lahn

unterhalb Wehlar so ermittelt und angibt, daß er gerichtlich bestraft werden kann.

Der Vorstand des Fischerei-Vereins.
gez.: Fr. Burger, Weilburg.

Stenographenverein

Stolze-Schrey.

Heute abend 8 1/2 Uhr

Übungsstunde.

Ein tüchtiges

Mädchen

sucht zu baldigem Eintritt.

Frau Pfarrer Meyer,

Kunkel a. L.

Tapeten

eingetroffen.

August Bernhardt,

Jah. Gustav Weidner.

Arbeitsbücher

vorrätig bei **A. Cramer.**

Für tagsüber nach Weilmünster ein sauberes

Kindermädchen

gesucht. Angebote unter D. 276 an die Exped. d. Bl.

Pflüge und Kultivatoren

empfiehlt

Wth. Zipp, Löhnberg.

Brennholz und Schanzen

läuft

Edm. Stok, Solingen.